

# Corona Schutz- und Hygienekonzept für die Gemeindehalle Wald für die Wiederaufnahme des Turn- und Sportbetriebs vom 07.11.2021

Das Schutz- und Hygienekonzept wird für die Gemeindehalle aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erlassen:

## 1. Organisatorisches

- a) Die Vereine/Nutzer erstellen spezifisch ein eigenes ggf. sportartenspezifisches Konzept und sind für die Einhaltung ihres Konzeptes selbst verantwortlich. Das Konzept ist auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.
- b) Für die Einhaltung der Regelungen sind der Verein bzw. die Übungsleiter/Trainer verantwortlich. Der Gemeinde ist eine verantwortliche Person (Hygienebeauftragter) zu melden.
- c) Die teilnehmenden Personen werden geschult und über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert.

## 2. Hygienevorschriften, Krankheitssymptome

Die mittlerweile hinlänglich bekannten allgemeinen Vorschriften zur Hygiene (Händewaschen, Niesen/Husten in Armbeuge, Verzicht auf Begrüßungsrituale, etc.) sind bitte zu beachten. Grundsätzlich gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Ohne aktive sportliche Teilnahme am Training ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Liegt im Landkreis Cham die 7-Tage-Inzidenz über 35, gilt die sogenannte **3-G-Regel** (geimpft, genesen, getestet). Der Verein ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Bezüglich Test:

PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, PoC-Antigentest oder unter Aufsicht vorgenommener Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

Getesteten Personen stehen gleich

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
3. Noch nicht eingeschulte Kinder.

Ein Betreten der Gemeindehalle/Teilnahme am Training ist bei folgenden Symptomen untersagt:

- a) Erkältung (Husten, Schnupfen, Halsweh)
- b) Erhöhte Körpertemperatur/ Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust
- c) Kontakt mit einer Person innerhalb der letzten 14 Tage, bei der ein Verdacht auf eine SARS Covid-19-Erkrankung vorliegt oder diese bestätigt wurde.

## 3. Regelung bei roter COVID-Ampel

Der Zugang ist nur für Personen zulässig, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; § 3a Abs. 1 Satz 3 und 4 der 14. BayIfSMV gilt entsprechend.

#### **4. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln**

- a) Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Hallenbereich, einschließlich der Umkleiden, sowie beim Betreten und Verlassen der Gemeindehalle ist einzuhalten. Zudem ist beim Betreten der Gemeindehalle, in den Flurbereichen sowie den Umkleiden ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- b) Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen zu Sportkursen bestehen, ist bei Trainings-/Sportangeboten, die mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- c) Es ist ein regelmäßiges Durchlüften erforderlich. Die Lüftungsanlage ist beim Trainingsbetrieb für den jeweiligen Hallenteil bzw. die gesamte Halle zu Beginn einzuschalten. Nach 60 Minuten ist sie erneut einzuschalten.
- d) Bei unterschiedlichen Vereinen in den einzelnen Hallenteilen hat jeglicher Kontakt zu unterbleiben. Dies gilt sowohl in der Halle/Hallenteilen als auch in den Umkleiden. Besonders ist darauf beim Wechsel der einzelnen Sport- und Trainingsgruppen zu achten. Beginn und Ende sind entsprechend zu gestalten. Eine Absprache der Nutzer ist erforderlich.
- e) Auf konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten wird verwiesen.
- f) Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich kontaktlos.
- g) Duschen und Toiletten im Umkleidebereich können genutzt werden, jedoch sollte die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen dürfen, begrenzt werden. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein. Nach der Nutzung hat Jeder die Toilette zu desinfizieren.

#### **5. Kenntnisnahme**

Jeder Verein/Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer diese sowie die sportartspezifischen Hygiene- und Sicherheitsregeln vor dem ersten Training zur Kenntnis erhalten. Die Trainer bzw. Kursleiter verpflichten sich zur Einhaltung, Umsetzung und Überwachung des Hygiene- und Sicherheitskonzepts.

#### **6. Inkrafttreten, Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Dieses Schutz- und Hygienekonzept tritt mit Unterschrift in Kraft und gilt bis zur Aufhebung. Regelungen in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gehen diesem Konzept immer vor.

**Die Gemeinde Wald behält sich vor, Vereine und/oder Nutzer, die sich nicht an dieses Schutz- und Hygienekonzept sowie die sportartspezifischen Hygiene- und Sicherheitsregeln halten, von der Nutzung der Gemeindehalle auszuschließen.**

Wald, 07.11.2021

Barbara Haimerl  
Erste Bürgermeisterin